

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Hof

vom 08. August 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art 61 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Hof die folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (BayRS 2210-4-1-6-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof (APO) vom 07. April 2003 (KWMBI II 2004 S. 148) in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Das Studium der Angewandten Informatik vermittelt den Absolventen und Absolventinnen die Fähigkeit zur Mitarbeit in Projekten und Organisationseinheiten der Informationstechnologie. Insbesondere werden die Studierenden auf Aufgaben in der Softwareentwicklung einschließlich der Themen Entwurf, Realisierung und Validierung großer Programmsysteme vorbereitet.
- (2) Wesentliche Teilziele bei Vermittlung dieser Fähigkeiten sind die Beherrschung der Konzepte zur Algorithmen- und Softwareentwicklung sowie der Einsatz von Basissoftware wie zum Beispiel Datenbank- und Betriebssysteme. Außerdem macht das Studium die Studierenden mit den notwendigen mathematischen und technischen Grundlagen vertraut. Dazu gehört die logische und mathematische Denkweise als ein wesentliches Werkzeug für die Analyse von Aufgabenstellungen und die Entwicklung von Algorithmen zu ihrer Lösung. Dazu gehört auch ein grundsätzliches Verständnis der physikalischen und technischen Grundlagen des Computers und der Computernetze.

§ 3

Aufbau des Studiums, Spezialisierungen

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern; es gliedert sich in den Grundlagenbereich im 1. Studienjahr (1. und 2. Semester), den Kernbereich im 2. Studienjahr (3. und 4.

Semester) und den Spezialisierungsbereich im 3. Studienjahr (5. und 6. Semester). Im 7. Semester (Praxissemester) wird ein Praxisprojekt und die Bachelorarbeit bearbeitet.

- (2) Im Spezialisierungsbereich wählen die Studierenden fachbezogene Module im Gesamtumfang von 55 Credits sowie allgemeinwissenschaftliche Module im Gesamtumfang von 5 Credits aus dem Angebot der Fachhochschule aus. Die Zusammenstellung der unterschiedlichen Module ist grundsätzlich frei, es sind jedoch die Eingangsvoraussetzungen der gewählten Module zu berücksichtigen.
- (3) Die Prüfungen in den Fächern Grundlagen der Informatik sowie Objektorientierte Programmierung I sind die Grundlagen- und Orientierungsprüfungen nach Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG.

§ 4

Propädeutikum

Die folgenden Module des Grundlagenbereiches werden als Propädeutikum geführt und können bei Nachweis entsprechender Fähigkeiten angerechnet werden:

- Mathematik I
- Grundlagen der Rechnertechnik
- Objektorientierte Programmierung I
- Software Engineering I
- Grundlagen der Informatik
- Gestaltung und Präsentationstechniken
- Physikalische und elektrotechnische Grundlagen

§ 5

Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

Die Module, die zugehörigen Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS), die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die entsprechenden Regelungen für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Module sind im Studienplan festgelegt.

§ 6

Studienablauf

- (1) Der Eintritt in das zweite Studienjahr setzt voraus, dass die Studierenden aus den Modulen des Grundlagenbereichs mindestens 45 Credits erworben haben.
- (2) Der Eintritt in das dritte Studienjahr setzt voraus, dass die Studierenden den Grundlagenbereich vollständig abgeschlossen (60 Credits) und aus den Modulen des Kernbereichs mindestens 45 Credits erworben haben.

- (3) Der Eintritt in das 7. Semester setzt voraus, dass die Studierenden den Kernbereich vollständig abgeschlossen (60 Credits) und aus dem Spezialisierungsbereich mindestens 45 Credits erworben haben.

§ 7

Studienplan

Die Fakultät Informatik/Technik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan soll insbesondere auch Regelungen und Angaben enthalten über:

1. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und ihre Credits
2. von den Studierenden wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule
3. die Aufteilung der Credits je Modul und Studiensemester
4. die Studienziele und -inhalte der Module
5. die Ziele und Inhalte des Praxisprojektes
6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

§ 8

Prüfungskommission

Für die Bachelorprüfung wird eine Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder müssen Professoren oder Professorinnen sein, die im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik Lehraufgaben wahrnehmen. Die Wahl erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 9

Bildung der Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Endnoten aller Module. Das Gewicht einer Endnote ergibt sich aus den Credits des zugehörigen Moduls. Die Note der Bachelorarbeit geht entsprechend mit dem Gewicht ihrer Credits in die Prüfungsgesamtnote ein.

§ 10

Bewertung

- (1) Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Leistungen werden folgende Notenstufen verwendet: 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend); 5,0 (nicht ausreichend).

- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn in allen vorgesehenen Teilprüfungen und Leistungsnachweisen des Moduls mindestens die Note 4,0 erreicht wird.
- (3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Module mindestens mit der Note ausreichend bewertet wurden.

§ 11

Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache

Geeignete Module und Lehrveranstaltungen oder Prüfungen können in Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache abgehalten werden. Dies ist im Studienplan vor Beginn der Vorlesungszeit anzugeben, in der die Lehrveranstaltungen erstmals angeboten werden.

§ 12

Studienfachberatung

Studierende, die am Ende des ersten Semesters nicht in mindestens der Hälfte der nach dem Studienplan am Ende des ersten Semesters anstehenden Leistungsnachweise die Endnote "ausreichend" oder besser erzielt haben, müssen zu Beginn des zweiten Semesters die zuständige Studienfachberatung aufsuchen.

§ 13

Akademischer Grad

- (1) Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof ausgestellt.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2006 erstmals das Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Hof vom 26. Juli 2006 und der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Hof vom 08. August 2006, Az.: R 425/1.2-2006.

Hof, den 08. August 2006

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 08. August 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08. August 2006 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 08. August 2006.

§ 3 Abs. 3 eingefügt mit Wirkung vom 01. Oktober 2007.

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise**H. Grundlagenbereich**

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	Credits nach ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Zulassungs- - voraus- setzung für Prüfung	Endnoten- bildende studien- begleitende Leistungs- nachweise ¹⁾	Ergänzende Regelungen
						Prüfungen		
1.	Allgemeine Grundlagen							
1.1	Gestaltung und Präsentationstechniken	4	5	SU,Ü			StA, Ref	
2.	Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen							
2.1	Mathematik I	4	5	SU,Ü	schrP90			
2.2	Mathematik II	4	5	SU,Ü	schrP90			
2.3	Statistik	4	5	SU,Ü	schrP90			
2.4	Physikalische und elektrotechnische Grundlagen	4	5	SU,Ü	schrP90			
3	Grundlagen Informatik							
3.1	Grundlagen der Rechnertechnik	4	3	SU,Ü	schrP90			
3.2	Grundlagen der Informatik	4	5	SU,Ü	schrP90			
3.3	Rechnernetze I	4	5	SU,Ü	schrP90			
3.4	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5	SU,Ü	schrP90			
4	Grundlagen Softwareentwicklung							
4.1	Objektorientierte Programmierung I	6	7	SU,Ü	schrP90	Testat		
4.2	Objektorientierte Programmierung II	4	5	SU,Ü	schrP90	Testat		
4.3	Software Engineering I	4	5	SU,Ü	schrP90			
Summe Credits:			60					

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

II. Kernbereich

1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	Credits nach ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Zulassungsvoraussetzung für Prüfung	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	Ergänzende Regelungen	
						Prüfungen			
5	Softwareentwicklung								
5.1	Software-Projektmanagement	4	5	SU,Ü	schrP90	TN			
5.2	Effizientes Programmieren mit C/C++	4	5	SU,Ü	schrP90				
5.3	Hardwarenahes Programmieren	4	5	SU,Ü	schrP90	TN			
5.4	Software Engineering II	4	5	SU,Ü			StA		
5.5	Software Engineering III	4	5	SU,Ü			LN		
5.6	Praktikum Programmieren	2	5	Pr			StA, TN ²⁾		
5.7	Software Engineering Praktikum	4	5	Pr			StA, TN ²⁾		
6	Basissoftware								
6.1	Rechnernetze II	4	5	SU,Ü			StA		
6.2	Datenbanken I	4	5	SU,Ü	schrP90				
6.3	Betriebssysteme	4	3	SU,Ü	schrP90				
7	Spezielle Algorithmen und Verfahren								
7.1	Formale Sprachen	4	5	SU,Ü	schrP90				
7.2	Numerik	4	5	SU,Ü	schrP90				
7.3	Seminar	2	2	S			Ref		
Summe Credits:		60							

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

²⁾ Zulassungsvoraussetzung zum Ablegen des Leistungsnachweises.

III. Spezialisierungsbereich

Im Spezialisierungsbereich werden ausschließlich Wahlmodule angeboten. Der Studienplan kann die folgende Liste durch weitere Wahlmodule ergänzen sowie unten aufgeführte Module in Abhängigkeit der Nachfrage sowie der Lehrkapazität an der Fachhochschule Hof ersatzlos streichen. Zur Wahlmöglichkeit siehe § 3 Abs. 2.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	Credits nach ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Zulassungsvoraussetzung für Prüfung	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	Ergänzende Regelungen
Prüfungen								
8	Softwareentwicklung							
8.1	Systemprogrammierung	4	5	SU,Ü	schrP90			
8.2	Serverseitiges Programmieren mit Java	4	5	SU,Ü			StA	
9	Spezielle Algorithmen und Verfahren							
9.1	Mathematik III	4	5	SU,Ü	schrP90			
9.2	Modelle verteilter Systeme	4	5	SU,Ü			StA	
10	Informationssysteme							
10.1	Datenbanken II	4	5	SU,Ü	schrP90			
10.2	Technische Informationssysteme	4	5	SU,Ü			LN, TN ²⁾	
10.3	Management Support Systeme	4	5	SU,Ü			LN	
11	Multimedia							
11.1	Grafikprogrammierung (3D)	4	5	SU,Ü	mdIP20			
11.2	Geographische Informationssysteme	4	5	SU,Ü	schrP90			
11.3	Audiotechnik	4	5	SU,Ü			StA	
12	Automatisierung							
12.1	Grundlagen der Automatisierungstechnik	4	5	SU,Ü			LN, TN ²⁾	
12.2	Echtzeitsysteme	4	5	SU,Ü	schrP90			
12.3	Prozessleittechnik	4	5	SU,Ü			LN, TN ²⁾	
12.4	Regelungstechnik	4	5	SU,Ü	schrP90	TN		
12.5	Bildverarbeitung	4	5	SU,Ü	schrP90			
12.6	Projekt Automatisierungstechnik	4	5	Pr			StA	
13	Allgemeinwissenschaftliche Wahlmodule		5	SU,Ü			LN	

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

²⁾ Zulassungsvoraussetzung zum Ablegen des Leistungsnachweises.

IV. Praxisprojekt und Bachelorarbeit

1	2	3
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Credits nach ECTS
	Projektarbeit	18
	Bachelorarbeit	12
Summe Credits:		30

Erläuterung der Abkürzungen:

APO	Allgemeine Prüfungsordnung	RaPO	Rahmenprüfungsordnung
BA	Bachelorarbeit	Ref	Referat
KI	Klausur	S	Seminar
Kol	Kolloquium	SA	Seminararbeit
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	schr	schriftlich
mdLN	mündlicher Leistungsnachweis	SPO	Studien- und Prüfungsordnung
mdP	mündliche Prüfung	StA	Studienarbeit
mE	mit Erfolg	SU	Seminaristischer Unterricht
P	Prüfung	SWS	Semesterwochenstunden
PGN	Prüfungsgesamtnote	TN	Teilnahmenachweis
Pr	Praktikum	Ü	Übung
		ZV	Zulassungsvoraussetzung